



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Amtsblatt der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 16

12. Jahrgang

Gelsenkirchen, 23.05.2012

**Inhalt: Fachbereichsordnung des Fachbereichs Wirtschaft und Informationstechnik
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
vom 08.05.2012**

125



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

**Fachbereichsordnung
des Fachbereichs Wirtschaft und Informationstechnik
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
vom
08.05.2012**

Der Fachbereich Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen hat aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 und § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW S. 90) sowie § 9 der Grundordnung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen (GO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11.04.2012 (ABl. 2012, Nr. 8, S.33) die folgende Fachbereichsordnung (FBO) erlassen:



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Inhalt

Präambel

- § 1 Dekanat
- § 2 Abwahl und gleichzeitige Neuwahl des Dekanats
- § 3 Fachbereichsrat
- § 4 Kommissionen und Ausschüsse
- § 5 Qualitätsverbesserungskommission
- § 6 Änderung der Fachbereichsordnung
- § 7 Inkrafttreten

Präambel

Der Fachbereich gibt sich den Namen Wirtschaft und Informationstechnik. Er bündelt die Kompetenzen der ehemaligen Fachbereiche Wirtschaft und Elektrotechnik am Standort Bocholt der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen. Der Fachbereich erfüllt die ihm durch das HG und die GO zugewiesenen Aufgaben.

In der Zusammensetzung aller Gremien, Ausschüsse und Kommissionen, die Angelegenheiten behandeln, die den Fachbereich als Ganzes betreffen, soll die Angebotsvielfalt in Lehre, Forschung und Studium angemessen zum Ausdruck kommen.



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

§ 1 Dekanat

(1) Der Fachbereich wird durch ein Dekanat geleitet. Dem Dekanat gehören an

1. die Dekanin oder der Dekan aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. zwei Prodekaninnen oder zwei Prodekane oder eine Prodekanin und ein Prodekan aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums einzeln gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(2) Die Dekanin oder der Dekan wird durch eine oder einen der Prodekaninnen oder Prodekane in einer vom Dekan oder der Dekanin festzulegenden Reihenfolge vertreten.

§ 2 Abwahl und gleichzeitige Neuwahl des Dekanats

(1) Die Abwahl eines Mitgliedes des Dekanats erfolgt gem. § 27 Abs. 5 HG im Wege eines konstruktiven Misstrauensvotums durch eine Neuwahl mit der Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates.

(2) Der Antrag auf Neuwahl muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates gestellt werden.

(3) Die Dekanin oder der Dekan lädt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 10 Werktagen zur Neuwahl ein. Vor der Neuwahl soll den Mitgliedern des Fachbereichsrates sowie dem betroffenen Mitglied des Dekanats Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden.



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

§ 3 Fachbereichsrat

(1) Dem Fachbereichsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Der Fachbereichsrat ist insoweit in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fachbereichsordnung und die sonstigen Ordnungen für den Fachbereich zuständig. Er nimmt die Berichte des Dekanats entgegen und kann über die Angelegenheiten des Fachbereichs Auskunft verlangen.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind:

1. acht Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. ein Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. vier Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden mit einer Amtszeit von einem Jahr.

(3) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind die Mitglieder des Dekanats. Sie haben ein Antrags- und Rederecht.

§ 4 Kommissionen und Ausschüsse

Zur Unterstützung ihrer Aufgabenerfüllung können das Dekanat und der Fachbereichsrat Kommissionen und Ausschüsse bilden.



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

§ 5

Qualitätsverbesserungskommission

(1) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören an:

1. sechs Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden,
2. drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,

Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe gewählt.

(2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Für alle anderen Mitglieder beträgt die Amtszeit zwei Jahre.

(3) Die Qualitätsverbesserungskommission wählt aus dem Kreis der ihr angehörenden Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Stellvertretung wird aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt.

(4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist ein neues Mitglied zu wählen. Die Amtszeit dieses neuen Mitgliedes entspricht der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

§ 6

Änderung der Fachbereichsordnung

Anträge zur Änderung der Fachbereichsordnung können von jedem Mitglied des Fachbereichsrates gestellt werden. Der Fachbereichsrat beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

§ 7 Inkrafttreten

Diese Fachbereichsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen am Standort Bocholt vom 01.03.2012.

Bekannt gegeben und im Amtsblatt veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Bocholt, 08. Mai 2012

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft und
Informationstechnik der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen am
Standort Bocholt

gez. Prof. Dr. Gerhard Juen

Gelsenkirchen, 08. Mai 2012

Der Präsident der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann